

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3869/87 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1987

### zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1907/87<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge<sup>(3)</sup> müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission<sup>(4)</sup> hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten bestehenden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betreffende Erzeugnis vorzusehen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Infolge der Einführung der Kombinierten Nomenklatur durch die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates<sup>(5)</sup> wurde das ab 1. Januar 1988 für die Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse geltende Zolltarifschema mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87<sup>(6)</sup> festgelegt.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 V. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(8)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarktes und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 51.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

nung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt. Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verord-

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 22. Dezember 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

(ECU / Tonne)

| Erzeugniscode  | Bestimmung der Erstattungen (1) | Erstattungsbetrag |
|----------------|---------------------------------|-------------------|
| 1006 20 10 000 | —                               | —                 |
| 1006 20 90 000 | 01                              | 240,00            |
|                | 02                              | —                 |
| 1006 30 11 000 | —                               | —                 |
| 1006 30 19 000 | —                               | —                 |
| 1006 30 91 000 | —                               | —                 |
| 1006 30 99 100 | 03                              | 327,00            |
|                | 05                              | 327,00            |
|                | 06                              | 332,00            |
|                | 07                              | 332,00            |
|                | 08                              | 327,00            |
|                | 09                              | 327,00            |
|                | 10                              | 332,00            |
|                | 11                              | 332,00            |
|                | 12                              | 332,00            |
|                | 14                              | 332,00            |
| 1006 30 99 900 | 01                              | 300,00            |
|                | 03                              | —                 |
|                | 04                              | —                 |
|                | 13                              | 300,00            |
| 1006 40 00 000 | —                               | —                 |

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 Österreich, Liechtenstein, die Schweiz, die Gemeinden Livigno und Campione d'Italia
- 02 Drittländer, mit Ausnahme von Österreich, Liechtenstein, der Schweiz und der Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione in Italien
- 03 die Zone I
- 04 Drittländer, mit Ausnahme von Österreich, Liechtenstein, der Schweiz, der Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione in Italien und den Ländern der Zone I
- 05 die Zone II b)
- 06 die Zone IV a)
- 07 die Zone IV b)
- 08 die Zone VI
- 09 die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla
- 10 die Zone V a)
- 11 die Zone VII c)
- 12 Kanada
- 13 die Bestimmungen genannt in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission (ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1)
- 14 die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977) bestimmt sind, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1548/87 (ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1987).

Die Ausfuhrerstattungen sind unter Verwendung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 (ABl. Nr. L 304 vom 30. 11. 1986) festgesetzten spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse in nationale Währung umzurechnen.